

# Stadtschlaining.at Stadtschlaini

## Flurreinigung

Die Stadtgemeinde Stadtschlaining führt heuer wieder eine groß angelegte Flurreinigung in allen Ortsteilen durch.

Wir bitten daher alle Vereine, Institutionen und natürlich alle Freiwilligen, sich an dieser Aktion zu beteiligen.

Bitte Arbeitskleidung und festes Schuhwerk verwenden. Einweghandschuhe und Säcke werden zur Verfügung gestellt. Anschließend wird der gesammelte Unrat in einem im Bauhof befindlichen Container entsorgt.



### Samstag, 1. April 2023

09.30 Uhr: Drumling

10.00 Uhr: Altschlaining, Neumarkt i.T., Stadtschlaining

13.00 Uhr: Goberling

Treffpunkt ist bei den jeweiligen Feuerwehrhäusern.

Wir bedanken uns schon im Voraus für Ihr Mitwirken und Ihr Engagement für die Umwelt und für eine saubere Gemeinde.

Bürgermeister Mag. Markus Szelinger, Ihr Umweltgemeinderat und die Ortsvorsteher

## Vorsorge Dickdarmkrebs

Dickdarmkrebs zählt weltweit zu den häufigsten Krebserkrankungen – allein in Österreich erkranken jährlich rund 5.000 Menschen an einem kolorektalen Karzinom (KRK) – rund 2.500 verlieren den Kampf gegen die Krankheit. Zudem weist Österreich ein deutliches Ost-West-Gefälle auf, d.h. gerade das Burgenland ist in hohem Maße von Neuerkrankungen sowie Todesfällen betroffen. Allerdings ist gerade diese Krebsform, wenn sie frühzeitig erkannt wird, vollständig heilbar.

Seit einigen Jahren können alle BurgenländerInnen ab 40 die Dickdarmkrebs-Vorsorgeuntersuchung des Landes gratis in Anspruch nehmen. Die Dickdarmkrebs-Vorsorgeuntersuchung wird in allen Ortsteilen der Stadtgemeinde Stadtschlaining durchgeführt.

In den Ortsteilen Altschlaining, Drumling, Goberling u. Neumarkt i.T. können die Tests am Freitag, dem 28. April 2023, in der Zeit von 18.00 – 18.30 Uhr in den Gemeindehäusern abgegeben werden.

Die Tests des Ortsteiles Stadtschlaining, sowie die restlichen Tests aus den Ortsteilen, können bei Ihrem Hausarzt in der Zeit von 24. April bis 12. Mai 2023 abgegeben werden.

## Landwirtschaftskammerwahl 2023

Am Sonntag, den 26. März 2023, findet die Wahl der burgenländischen Landwirtschaftskammer statt.

Da es nur einen Wahlsprengel in der Gemeinde gibt, befindet sich das Wahllokal für die gesamte Gemeinde im Stadtamt Stadtschlaining.

Die Wahlzeit wurde von 8.00 – 12.00 Uhr festgelegt.

#### Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind folgende Mitglieder der Burgenländischen Landwirtschaftskammer am Stichtag 3.1.2023:

- Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter, im Burgenland liegender Grundstücke, wenn deren Ausmaß 5.700 m2 (57 ar) oder deren Einheitswert 1.500 Euro erreicht oder übersteigt
- Personen, die im Burgenland eine land- und forstwirtschaftliche selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, ohne dass sie Grund im geforderten Ausmaß besitzen (z. B. Pächter)
- Familienangehörige dieser unter 1. und 2. genannten Personen, wenn sie in deren Betrieb ohne Rücksicht auf ein Entgelt hauptberuflich tätig sind (ausgenommen Pensionsbezieher) oder in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrverhältnis stehen. Als Familienangehörige gelten: Ehegatten, eingetragene Partner, Eltern, Kinder und Schwiegerkinder
- Natürliche Personen müssen am Wahltag das gesetzliche Wahlalter von 16 Jahren vollendet haben
- Land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (z. B. Raiffeisenkassen, Milch-, Winzer-, Fernwärme- und Lagerhausgenossenschaften) und ihre Verbände, die ihren Sitz im Burgenland haben und von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind
- Juristische Personen und rechtsfähige Personen-

- mehrheiten (Gemeinden, Urbarialgemeinden, Pfarrgemeinden, Stiftungen usw.)
- Alle Miteigentumsgemeinschaften, wobei auch alle Miteigentümer mit einem Miteigentumsanteil von mindestens 5.700 m2 (57 ar) oder 1.500 Euro wahlberechtigt sind. Wird das Wahlrecht von Miteigentümern in Anspruch genommen, entfällt dieses aber für die betreffende Miteigentumsgemeinschaft.

WICHTIG: Bei wahlberechtigten Miteigentümergemeinschaften ist eine schriftliche Vollmacht notwendig! Eine Vollmacht ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Miteigentümer, (gerechnet nach Anteilen bzw. Fläche) diese erteilt haben. Auch bei Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften ist eine Vollmacht erforderlich!

#### Vorzugsstimmen

Jeder Wähler ist berechtigt, ähnlich wie bei Gemeinderatswahlen, bis zu drei Vorzugsstimmen auf Wahlwerber (aber maximal 2 pro Wahlwerber) der von ihm gewählten Partei zu vergeben.

#### Wahlkarten

Bis 16. März 2023 können Wahlkarten bei der zuständigen Gemeinde mündlich (aber nicht telefonisch!) oder schriftlich beantragt (Glaubhaftmachung der Identität z.B. durch Angabe der Reisepass-Nr., Beilage einer Ausweiskopie oder Kopie eines anderen Dokumentes) werden. Die Wahlkarte wird dann mit RSa Brief zugesendet.

Mit der Wahlkarte ist entweder vor einer Wahlbehörde zu wählen, oder sonst ist die Wahlkarte per Post an die Bezirkshauptmannschaft Oberwart (Kreiswahlbehörde) zu senden. Eine persönliche Übergabe der ausgefüllten Wahlkarte an die Gemeinde, eine Wahlbehörde, oder die Bezirkshauptmannschaft ist nicht möglich!

